

# HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



## *Herbstzauber auf dem* **Schmid-Schacht** **Helbra**



*Glühwein, Blasmusik, kl. Bergaufzug,  
Grillen, Lagerfeuer, Festzelt,  
Catering, Lasershow uvm.*



Bitte beachtet die gültigen Corona-Regeln!

### Samstag 15.10.2022 ab 15 Uhr



Gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Maßnahme „Glock auf WOHINT? Die Region Mansfeld-Südharz findet sich neu“ wird durch das Land Sachsen-Anhalt und den Landkreis Mansfeld-Südharz gefördert.



kostenlose Parkplätze sind vorhanden

**Eintritt frei**

## Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra  
 Tel.: 034772 50-0  
 Fax: 034772 27231  
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de  
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

### Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

### Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister  
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

### Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

#### SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,  
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 221 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

#### SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313  
 50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301  
 316 50-302

Zi.: 321 Vollstreckung 50-214  
 50-304  
 50-316

### Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter/Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213  
 50-215

Zi.: 218 Gebäudeverwaltung 50-308  
 50-211

Zi.: 219 Gebäudeverwaltung 50-212

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 223 Liegenschaften 50-306  
 50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

Zi.: 203 Klimaschutzmanager 50-254

### Fachdienst Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiterin/Allg. Ordnungsangelegen-  
 heiten 50-150

Brandschutz 50-152

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 217 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-106

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,  
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,  
 Umwelt 50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

Zi.: Kontrolle der öffentlichen  
 Sicherheit und Ordnung 50-155

**Sprechzeiten Schiedsstelle:** **Tel.:**  
 jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212  
 16.30 - 17.30 Uhr

### Sprechzeiten der Bürgermeister:

#### **Gemeinde Ahlsdorf**

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**  
 Herr Patz 0171 6233631  
 Termine nach Vereinbarung

#### **Gemeinde Benndorf**

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**  
 Herr Jentsch 86-220  
 Montag: 15.00 - 17.30 Uhr

#### **Gemeinde Blankenheim**

Kreisfelder Weg 165 a,  
 06528 Blankenheim **Tel.:**  
 Herr Strobach 034659 60707  
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und  
 nach Vereinbarung  
 Besetzung Gemeindebüro:  
 Mi., 12.00 - 14.00 Uhr + Do., 12.15 - 16.00 Uhr

#### **Gemeinde Bornstedt**

Karl-Marx-Straße 6,  
 06295 Bornstedt **Tel.:**  
 Herr Rose 03475 633176  
 Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr

#### **Gemeinde Helbra**

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**  
 Herr Wyszowski 20317  
 Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr

#### **Service-Büro**

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**  
 Sprechzeiten: Mo. - Fr. 82869  
 9.00 - 14.00 Uhr

#### **Bibliothek**

Schulstr. 28 **Tel.:**  
 Öffnungszeit: Mittwoch 32376  
 14.00 - 18.00 Uhr

#### **Gemeinde Hergisdorf**

Thomas-Müntzer-Straße 147,  
 06313 Hergisdorf **Tel.:**  
 Herr Colawo 0171 7550133  
 Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr

#### **Gemeinde Klostermansfeld**

Kirchstraße 1,  
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**  
 Herr Ochsner 80-120  
 Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr  
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer  
 Vereinbarung

#### **Gemeinde Wimmelburg**

Hauptstraße 73,  
 06313 Wimmelburg **Tel.:**  
 Herr Zinke 03475 633240  
 Dienstag: 17.30 - 18.30 Uhr

#### **Störungsrufnummer (kostenfrei)**

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:  
 MITNETZ STROM 0800 2305070

## Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

### Gemeinde Ahlsdorf

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Ahlsdorf aus der Sitzung vom 11.07.2022**

##### **Öffentlicher Teil:**

##### **Friedhofssatzung der Gemeinde Ahlsdorf**

##### **Vorlage: AHL/BV/060/2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Ahlsdorf in der vorliegenden Fassung.

##### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ahlsdorf**

##### **Vorlage: AHL/BV/061/2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ahlsdorf in der vorliegenden Fassung.

##### **Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung Bürgermeister**

##### **Vorlage: AHL/BV/067/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 12.792.308,51 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 die Entlastung.

##### **Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung Bürgermeister**

##### **Vorlage: AHL/BV/068/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 12.810.756,16 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 die Entlastung.

##### **Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung Bürgermeister**

##### **Vorlage: AHL/BV/069/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 12.692.652,72 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

##### **Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung Bürgermeister**

##### **Vorlage: AHL/BV/070/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 11.839.936,35 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.

2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 die Entlastung.

##### **Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung Bürgermeister**

##### **Vorlage: AHL/BV/071/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 12.232.734,17 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 die Entlastung.

##### **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung Bürgermeister**

##### **Vorlage: AHL/BV/072/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 12.868.456,36 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und zur Reduzierung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 die Entlastung.

##### **Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung Bürgermeister**

##### **Vorlage: AHL/BV/073/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 13.349.073,64 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 die Entlastung.

##### **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung Bürgermeister**

##### **Vorlage: AHL/BV/074/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 8.319.770,67 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages eingesetzt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 die Entlastung.

##### **Erstellung Jahresabschluss 2021**

##### **Vorlage: AHL/BV/075/2022**

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 vollumfänglich anzuwenden.

##### **1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahlsdorf**

##### **Vorlage: AHL/BV/076/2022**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Ahlsdorf zu erlassen.

**Nichtöffentlicher Teil:****Grundstückskauf Flur 7, Flurstück 771 (Verkehrsfläche Bahnhofstraße)****Vorlage: AHL/BV/077/2022**

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt, auf Grundlage des § 112 Kommunalverfassungsgesetz das Grundstück der Gemarkung Ahlsdorf, Flur 7 – Flurstück 771 in Größe von 45 m<sup>2</sup> zu erwerben.

Die Kosten der Beurkundung und des Vollzuges trägt der Käufer.

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtserteilung ermächtigt.

**Vergabeentscheidung zum Radwegebau Helbra - Siebigerode (Sachsen-Anhalt Revier 38) Abschnitt Ahlsdorf****Vorlage: AHL/BV/078/2022**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bieter Nr.: 2. mit dem günstigsten Angebot auf die geprüfte Auftragssumme den Zuschlag zu erteilen.

**Grundstücksverkauf Flur 2, Flurstück 1067 (Erdengrube)****Vorlage: AHL/BV/079/2022**

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt das Grundstück der Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 1067 in Größe von 593 m<sup>2</sup> zu verkaufen.

**Grundstücksverkauf Flur 2, Flurstück 1065 (Erdengrube)****Vorlage: AHL/BV/080/2022**

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt das Grundstück der Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 1065 in Größe von 600 m<sup>2</sup> zu verkaufen.

**Grundstücksverkauf Flur 2, Flurstück 1066 (Erdengrube)****Vorlage: AHL/BV/081/2022**

Der Gemeinderat Ahlsdorf beschließt das Grundstück der Gemarkung Ahlsdorf, Flur 2, Flurstück 1066 in Größe von 600 m<sup>2</sup> zu verkaufen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse****AHL/BV/067/2022, AHL/BV/068/2022,****AHL/BV/069/2022, AHL/BV/070/2022,****AHL/BV/071/2022, AHL/BV/072/2022,****AHL/BV/073/2022, AHL/BV/074/2022****über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Bürgermeisters der Gemeinde Ahlsdorf gemäß****§ 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes****für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)****für die Jahre 2013 - 2020**

Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastungen des Bürgermeisters der Gemeinde Ahlsdorf für die Haushaltsjahre 2013-2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse liegen nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

**vom 12.09. bis 23.09.2022**

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 319, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ahlsdorf, den 20.07.2022

gez. Patz  
Bürgermeister

**Friedhofssatzung der Gemeinde Ahlsdorf**

Auf der Grundlage der §§ 5, 6, 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung am 11.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe in der Gemeinde Ahlsdorf in den Ortsteilen Ahlsdorf und Ziegelrode. Diese Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, auf deren Benutzung ihre Einwohner ein Recht haben.

(2) Diese Satzung gilt gleichlautend für den Teil des Friedhofes Ahlsdorf, welcher sich auf kirchlichem Grund und Boden befindet.

**§ 2****Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ahlsdorf waren sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes gemäß § 16 dieser Friedhofssatzung haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Durch den Erwerb von Wahlgrabstätten und Reihengräbern wird nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung, nicht aber ein Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Recht begründet.

**§ 3****Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten oder Grabfelder sowie für Grabmale und andere bauliche Anlagen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Ahlsdorf in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Dau-

ergrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Dauergrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Dauergrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde Ahlsdorf kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(7) Die Gemeinde kann den außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteile erneut für Beisetzungen aufteilen.

## II. Abschnitt

### Ordnungsvorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

(3) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen grundsätzlich werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Den genauen Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung fest. Der Beginn der Trauerfeiern und Bestattungen ist grundsätzlich so zu legen, dass diese um 15.00 Uhr beendet sind. Trauerfeiern und Bestattungen an Samstagen sind bei der Friedhofsverwaltung gesondert zu beantragen. Für Trauerfeiern an Samstagen ist gemäß Gebührensatzung eine erhöhte Gebühr zu entrichten. Abweichend von Satz 1 und 5 erfolgen in den Monaten Oktober bis März Erdbestattungen einschließlich der dazugehörigen Trauerfeiern werktags grundsätzlich in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr.

#### § 5

##### Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Abfälle sind getrennt nach kompostierbar und nicht kompostierbar anzulagern,
- Abfälle, welche durch gewerbliche Tätigkeiten angefallen sind oder Abfälle, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, zu entsorgen,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren,

Krankenfahrstühle, Kinderwagen und diejenigen, die eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung besitzen.

- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde und Hunde, welche an kurzer, max. 2 Meter langer Leine mitgeführt werden.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

(7) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

(8) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.

#### § 6

##### Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflicht sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nur an Werktagen von 08.00 bis 15.00 Uhr verrichtet werden und bedürfen der terminlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung, ausgenommen sind Arbeiten im Bereich Grünflächenpflege.

(4) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden und nur an solchen Stellen, wo sie nicht stören und wo von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(6) Auf dem Friedhof selbst darf – da werbliche Maßnahmen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind – keine Werbung für gewerbliche Leistungen betrieben werden. Der Hersteller der Grabanlage darf sein Firmenlogo auf der Grabanlage unauffällig anbringen. Zuwiderhandlungen können die Untersagung der gewerblichen Arbeiten zur Folge haben.

(7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung

begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhoffssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### III. Abschnitt

#### Bestattungsvorschriften

##### § 7

#### Allgemeines

(1) Jeder Sterbefall ist unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde und zusätzlich im Fall einer Einäscherung einer entsprechenden Bescheinigung des Krematoriums spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Beisetzungspflichtigen/-berechtigten Ort und Zeit der Beisetzung fest. Die Wünsche des Beisetzungspflichtigen/-berechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Aschen werden auf den gemeindlichen Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Urnenreihengrabstätte oder im Urnengemeinschaftsfeld beigesetzt.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(6) Eine Verabschiedung am offenen Sarg ist nur durch die Angehörigen 1. Grades, eingetragener Lebenspartner sowie lang-jähriger Lebenspartner unter Berücksichtigung der gültigen Hygienevorschriften und in Abstimmung mit dem betreuenden Bestattungsunternehmen eine Stunde vor Beginn der offiziellen Trauerfeier in der Trauerhalle möglich. Das Öffnen des Sarges ist nur durch das Bestattungsunternehmen gestattet.

(7) Die Särge, der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Abschiednahme am offenen Sarg ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes gestattet.

(8) Für beigefügte Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

##### § 8

#### Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Als Urnen sind ausschließlich leicht zersetzbare Materialien (Bio-Aschekapseln und Bio-Urnen) zulässig. Als Nachweis ist bei der Anmeldung einer Urnenbestattung ein Zertifikat über das verwendete Material der Urne vorzulegen.

##### § 9

#### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen oder anderen Dienstleistungserbringern ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä. die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Die Beisetzung von Urnen auf den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte des Wirtschaftshofes oder hierfür von der Gemeinde beauftragte Dienstleistungserbringer ohne Anwesenheit von Angehörigen. Hierfür ist die Urne vom Bestatter an den Wirtschaftshof zu übergeben.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

##### § 10

#### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

##### § 11

#### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt sind die nutzungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen. Entstehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Antragstellung und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. In Fällen des § 26 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Alle Umbettungen werden durch Bestattungsunternehmen oder beauftragte Dienstleistungserbringer durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu zahlen.

(7) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist außerdem nur mit behördlicher Genehmigung des Amtsarztes oder richterlicher Anordnung zulässig.

### IV. Abschnitt

#### Grabstätten

##### § 12

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ahlsdorf. Die Grabstätten des Friedhofes Ahlsdorf, welche sich auf kirchlichem Grund und Boden befinden, bleiben Eigentum der Kirche. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
- Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
- Einzelerdwahlgrabstelle (Möglichkeit einer Erdbestattung)
- Doppelerdwahlgrabstelle (Möglichkeit von zwei Erdbestattungen)
- Dreiererdwahlgrabstelle (Möglichkeit von drei Erdbestattungen)
- Einzelreihenrasenerdgrab (Möglichkeit einer Erdbestattung)
- Reihenurnengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- Einzelurnenwahlgrabstelle (Beisetzung von einer Urne)
- Doppelurnenwahlgrabstelle (Beisetzung von zwei Urnen)
- Einzelurnengrab im Urnengemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung (Beisetzung von einer Urne)
- Doppelurnengrab im Urnengemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung (Beisetzung von zwei Urnen)
- anonyme Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage
- Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Soweit Flächen für Wahlgräber zur Verfügung stehen, kann der Erwerber die Lage der Grabstätte auswählen. Wahlgräber mit drei und mehr Grabstellen werden durch Entscheidung der Friedhofsverwaltung vergeben. Über den Erwerb einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Urkunde erteilt. Der Erwerber der Grabrechte ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Rechte an Wahlgräbern können nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

(5) Grabstätten werden für noch lebende Personen nicht vergeben. Ausnahmen sind gestattet, wenn bei einem Sterbefall für den Beizusetzenden eine Mehrfachwahlgrabstätte angelegt wird.

(6) Auf Antrag der verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Urnenbeisetzung auf einem vorhandenen Einzelerdwahlgrab (bis 3 Urnen) bzw. Doppelerdwahlgrab (bis 6 Urnen) gestattet werden, vorausgesetzt die Ruhefrist für die beigesetzte Urne kann gewährleistet werden. Reicht die Nutzungsdauer zur Gewährleistung der Ruhefrist nicht aus, muss für die gesamte Ursprungsgrabstelle die Nutzungsdauer (monatsgenau) verlängert werden.

(7) Erfolgt eine zusätzliche Beisetzung in einer Grabstelle wie im § 12 Abs. 4 benannt, wird gemäß Gebührensatzung für jede zusätzliche Urnenbeisetzung eine Gebühr fällig.

(8) Das Ausmauern von Wahl- und Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

(9) Die Einebnung einer Grabstätte kann durch den Nutzungsberechtigten selbst, durch einen von ihm beauftragten Dienstleistungserbringer oder den Wirtschaftshof der Gemeinde Ahlsdorf erfolgen. Die bei Übernahme der Leistungen durch den Wirtschaftshof entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(10) Befindet sich in der einzuebneenden Grabstätte eine oder mehrere Aschekapseln, insbesondere solche, die vor 1990 beigesetzt wurden, sind diese durch die Gemeinde oder durch einen vom Nutzungsberechtigten benannten Dienstleistungserbringer zu heben. Die Aschekapseln werden entsorgt. Die Aschen der Verstorbenen verbleiben auf dem Friedhof und werden würdig der Erde übergeben. Die Aushändigung der Asche an Angehörige des Verstorbenen ist ausgeschlossen.

(11) Bei Einebnung einer Grabstätte sind von Nutzungsberechtigten alle Bauwerke (Grabeinfassung, Fundamente, Grabstein, Kies u. ä.) zu entfernen. Aufgeschüttetes Erdmaterial ist bis zur gewachsenen Erdoberkante wieder abzutragen und an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb des Friedhofes abzulagern. Pflanzungen einschließlich Koniferen sind zu entfernen.

(12) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

### § 13

#### Reihenerdgrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,00 m x 1,00 m für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr

- b) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe 1,60 m x 0,80 m für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Die Kosten der Einebnung haben die Angehörigen zu tragen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

### § 14

#### Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 a) kann von der Friedhofsverwaltung durch Beschluss der Gemeindevertretung in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber im Sinne des § 13 Abs. 1, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden kann.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Urne so zu verlängern (monatsgenau), dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 Abs. 2 beträgt.

### § 15

#### Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Ursprungsgrabstätte möglich.

(2) Es werden im jeweiligen Grabfeld Erdwahlgrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl der Reihe nach vergeben; von der Reihenfolge kann abgewichen werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freie Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(5) Je Grabstelle darf nur eine Leiche oder eine Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle, mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist durch den Nutzungsberechtigten eigenständig zu überwachen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(9) Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

**(10) Abmessungen der Erdwahlgräber (Breite x Länge)**

- Erdbestattungen für Kinder bis 5 Jahre (Sarglänge < 1,00 m)  
Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein 0,70 m x 1,10 m
- Kinder ab sechstem Lebensjahr und Erwachsene (Sarglänge > 1,00 m)  
Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein
- Einzelerdwahlgrab 1,00 m x 2,00 m
- Doppelerdwahlgrab 2,50 m x 2,00 m
- Dreiererdwahlgrab 3,50 m x 2,00 m

**§ 16****Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Einzelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in denen 1 Urne beigesetzt wird.

(4) Doppelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in den 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Beisetzungen von mehr als 2 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr lt. Gebührensatzung zu entrichten.

(6) Abmessungen der Urnenreihen- und -wahlgräber

- Einzelurnenwahlgrab entsprechend dem Gräberplan bei Neuanlage 0,60 m x 0,80 m
- Doppelurnenwahlgrab entsprechend dem Gräberplan bei Neuanlage 1,00 m x 0.80 m

**§ 17****Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasenerdgrabstätten und Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung)**

(1) Auf den gemeindeeigenen Friedhöfen werden jeweils Gräberfelder für Urnen und Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Hierbei handelt es sich um Einzelerdgräber, Einzelurnengräber oder Doppelurnengräber in einer von der Gemeinde gestalteten Anlage, die der Reihe nach errichtet werden.

(2) Grabfelder für Erdbestattungen sind Rasenflächen ohne Einfassung, über welche die Friedhofsverwaltung einen Belegungsplan führt. Bei den Einzelerdgräbern wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne in den Einzelreihenrasenerdgräbern ist nicht möglich. Zwischen den einzelnen Erdgrabstätten und Grabreihen ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Die Rasenflächen werden nach der Bestattung witterungsabhängig durch die Gemeinde angelegt.

Jede Grabstätte für Erdbestattungen ist grundsätzlich spätestens 9 Monate nach der Herstellung der Rasenfläche durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer mit einem Liegestein zu versehen und nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Platzierung des Liegesteines ist die Grabstätte mit einem Namenschild kenntlich zu machen. Der Liegestein muss aus Hartgestein gefertigt sein und eine Mindeststärke von 6 cm sowie die Abmessungen von 50 cm x 40 cm aufweisen. Auf dem Liegestein sind der Name, ein Vorname, das Geburts- und Sterbejahr in Tiefenschrift einzutragen.

gen. Ein zusätzliches kleines Symbol, welches der Würde des Ortes entspricht, ist zulässig. Der Liegestein ist bündig mit der Erdoberfläche anzuordnen. Durch eine entsprechende Fundamentierung sind Setzungserscheinungen auszuschließen. Der Liegestein ist mittig im Abstand von 30 cm über dem Kopfende der Grabstätte so zu platzieren, dass die horizontalen und vertikalen Fluchten im Grabfeld eingehalten werden.

Der anlässlich einer Beisetzung auf der Grabstätte abgelegte Grabschmuck ist spätestens 14 Tage nach der Beisetzung durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten zu entfernen. Danach ist das Ablegen von Grabschmuck, einem Grabgesteck oder von Blumen zum Gedenken ausschließlich auf dem Liegestein und in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Nach diesen Zeiträumen wird noch vorhandener Grabschmuck entschädigungslos beraumt.

(3) Die Grabfelder der Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung werden durch die Gemeinde gestaltet. Bei den Urnenreihen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Eine Ausnahme hiervon gilt für Doppelurnengräber, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechtes insofern möglich ist, dass die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist erfolgen kann. Das Nutzungsrecht der Grabstellen kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden. In begründeten Einzelfällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Ursprungsgrabstätte möglich. Die Urnenreihengrabstätten sind spätestens 9 Monate nach der Beisetzung durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer mit einem Liegestein zu versehen und nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Platzierung des Liegesteines ist die Grabstätte mit einem Namenschild kenntlich zu machen. Der Liegestein muss aus Hartgestein in den Abmaßen vom maximal 35 cm x 35 cm gefertigt sein und auf einem Sockel mit einem Neigungswinkel von 30 Grad ruhen. Art und Weise der Beschriftung können individuell gestaltet werden. Neben Namen und Daten ist ein zusätzliches kleines Symbol, welches der Würde des Ortes entspricht, zulässig. Der Liegestein ist mittig auf der Grabstätte so zu platzieren, dass die horizontalen und vertikalen Fluchten im Grabfeld eingehalten werden. Individueller Grabschmuck innerhalb der mit Kies oder ähnlichem Material bedeckten Beisetzungsfläche ist möglich.

**§ 18****Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)**

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Ahlsdorf wird folgende Urnengemeinschaftsanlage (anonymes Urnengemeinschaftsfeld) eingerichtet. Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach unmittelbar belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbene(n) oder dem des Beisetzungspflichtigen entspricht.

(2) Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftshof oder von der Gemeinde beauftragte Dritte. Auf der Urnengemeinschaftsanlage besteht keine Möglichkeit einer späteren Umbettung oder Verlängerung der Nutzungsrechte.

Es ist nicht statthaft, Blumengebinde oder anderen Grabschmuck auf den Urnengemeinschaftsanlagen abzulegen. Anlässlich der Beisetzung einer Urne ist die Ablage eines kleinen Blumengebindes für maximal 10 Tage nach der Beisetzung an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Blumen zum Gedenken sind ebenfalls nur an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen. Niedergelegte Blumen sind spätestens nach einer Woche zu entfernen.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschebehälter, welche sich innerhalb der Ruhezeit nicht restlos

zersetzt haben entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

## § 19 Nutzungsberechtigte

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 19 Abs. 4) bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkartei und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

(5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Die Übertragung der Verfügungsberechtigung kann von der Verwaltung abgelehnt werden, wenn dadurch Unzulänglichkeiten zu erwarten sind. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## § 20 Ehregrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

## V. Abschnitt Gestaltung der Grabstätten

### § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## VI. Abschnitt Grabmale

### § 22 Allgemeine Grundsätze

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlagen ist die TA Grabmal in der jeweils aktualisierten Fassung der Deutschen Naturstein Akademie e. V. zugrunde zu legen.

(2) Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ein-

ordnen, wobei auf den besonderen Charakter des Friedhofs Rücksicht zu nehmen ist. Jedes Grabmal muss sich den im Belegplan festgelegten Grundgedanken anpassen.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Satzung zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für den Friedhof im Ganzen oder für bestimmte Teile Sondervorschriften über die Gestaltung der Grabmale erlassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist zur kostenlosen Beratung über die Gestaltung der Grabmale verpflichtet.

### § 23 Gestaltung der Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein (außer Findlinge), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein (ohne Politur).
- b) Schriftblossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem gleichen Material wie dem des Grabmales bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß hergestellt sein. Die Schrift ist vertieft oder erhaben aus dem Denkmalstein herauszuarbeiten. Bleischriften und -ornamente sowie Bronzeschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
- d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Gips, Porzellan, Emaille, Kunststoff und Farben. Des Weiteren sind nicht zugelassen
  - grell-weiße Werkstoffe
  - Grabmale und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, außer Terrazzo
  - in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
  - Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(3) Bei der Errichtung von Grabmalen ist der Holzeinfass, der von den Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt der Beisetzung aufgestellt wurde, vom Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen und zu entsorgen. Für Trittplatten auf Grabstellen ist nur Natursteinmaterial oder Terrazzo zu verwenden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Reihengrabstätten: bis 50 cm Breite, bis 65 cm Höhe
- auf einstelligen Erdwahlgrabstätten: bis 55 cm Breite, bis 80 cm Höhe
- auf zweistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 70 cm Breite, bis 95 cm Höhe
- auf dreistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 80 cm Breite, bis 110 cm Höhe

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Urnenreihengrabstätten, bis 50 cm Breite, bis 45 cm Höhe
- auf Urnenwahlgrabstätten, bis 50 cm Breite, bis 45 cm Höhe

(6) Bei allen stehenden Grabmalen muss die Stärke mindestens 12 cm betragen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des § 22 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Material und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen. Auf Urnengrabstätten dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.

(9) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:

- Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
- Höhe 10 cm über Erdoberfläche

Das Material der Einfassungen muss dem des Hauptgrabmales entsprechen. Nicht zulässig sind Steineinfassungen in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung.

(10) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis der Gemeinde geführt und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.

## § 24

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen, insbesondere

- a. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10,
- b. Angaben über Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstigen Zeichen sowie über die Fundamentierung;
- b) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfes notwendig sind;
- c) Schriftzeichnungen in natürlicher Größe

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zeichnung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(5) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung vorgelegt werden kann.

## § 25

### Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den im § 22 Abs. 1 genannten Regelwerk zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Grabsteine über 120 cm Höhe müssen Vollfundamentierung bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamentstärke darf bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten 40 cm nicht übersteigen.

(3) Jedes Grabmal unter 120 cm Steinhöhe muss in der Erde auf einem Fundament von mindestens 30 cm Tiefe stehen. Das Fundament darf nicht über der Erde sichtbar werden und braucht nicht aus demselben Werkstoff wie dem des Grabmales zu bestehen. Ist setzen eines Sockels zwischen dem Fundament und dem Grabstein zugelassen, so darf der Sockel die Erdoberfläche höchstens 15 cm überragen. Jeder Grabstein bis 120 cm Steinhöhe und -breite muss ein Dübelloch (Querschnitt 17 mm) haben. Die Länge des Dübels muss den statischen Vorschriften entsprechen. Er soll aus verzinktem Eisen oder sonstigem nichtrostendem Material bestehen. Die Standfuge bildenden

Flächen sind wenigstens in ihren mittleren Teilen aufzurauen, um ein festes Haften des Mörtels zu ermöglichen. Es muss jedoch vollflächig vermörtelt werden. Die Herstellung des Fundaments dürfen die Nutzungsberechtigten unmittelbar vergeben.

(4) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder die Sicherung nach § 29 erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung zu überprüfen.

## § 26

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Erdwahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## § 27

### Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten oder Angehörigen in der Reihenfolge des § 19.

(3) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Angehörigen seitens der Friedhofsverwaltung entfernt. Nicht fristgerecht entfernte Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

## VII. Abschnitt

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

## § 28

### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei den Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Reihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bestehende Hecken dürfen nicht höher als 30 cm sein und dürfen nicht in andere Grabstätten oder den sonstigen öffentlichen Raum hineinragen. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, benachbarte Grabstätten und der öffentliche Bereich nicht behindert werden.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(6) Die Grabstätten dürfen nicht mit hellen Trittplatten ausgelegt werden.

(7) Grabstellen einer Mehrfachgrabstätte, in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

(8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst gärtnerisch gestalten und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer anlehnd an § 6 beauftragen.

(9) Zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten aufgestellte Gefäße, die nicht der Würde des Ortes entsprechen (Konservendosen, Gläser, usw.), sind nicht gestattet.

(10) Es ist untersagt, Wegeanteile der Grabstätte durch Gehweg- oder Betonplatten sowie Metall- oder Plastikrahmen einzufassen oder Kies aufzubringen.

## § 29

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 2) auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 3 hinzuweisen.

## VIII. Abschnitt

### Trauerhalle

#### § 30

##### Allgemeines

(1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern. Leichen und Urnen dürfen bis maximal 2 Stunden vor der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Trauerhalle untergestellt werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte oder wenn Bedenken hygienischer Art bestehen.

#### § 31

##### Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können sowohl in der Trauerhalle als auch am Grab abgehalten werden.

(2) Der anlässlich einer Trauerfeier notwendige Pflanzenschmuck ist durch das jeweilige Dienstleistungsunternehmen zu stellen.

(3) Zusätzliche Beleuchtung darf der die Trauerfeier durchführende Dienstleistungserbringer nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellen.

(4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Versammlungen auf den Friedhöfen, außer Beerdigungsversammlungen und gottesdienstliche Versammlungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu lässig.

## IX. Abschnitt

### Gebühren

#### § 32

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ahlsdorf in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Für Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhoben.

## X. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 33

##### Beerdigungsregister

(1) Die Friedhofsverwaltung legt für jede auf den Friedhöfen vorgenommenen Beisetzungen eine Karteikarte an. Ausgenommen hiervon sind Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsfeldern. Zusätzlich wird für die Gemeinde ein Beerdigungsregister in Buchform geführt.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung sind zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan des Friedhofs, Belegungsplan usw.) anzulegen und laufend zu ergänzen.

#### § 34

##### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

**§ 35****Haftung**

Die Gemeinde Ahlsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Ahlsdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 36****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 1 bis 7; § 6 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 6; § 12 Abs. 8; § 23 Abs. 1 bis 3; § 24 Abs. 1 und 5; § 26 Abs. 1 und 2; § 27 Abs. 1 und 2; § 28 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9 bis 10 oder § 31 Abs. 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 37****In-Kraft-Treten**

(1) Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Ahlsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

(2) Die Regelungen des § 17 Abs. 3 zum neu anzulegenden Urnengemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung treten abweichend mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Ahlsdorf, den 26.07.2022



Patz  
Bürgermeister



## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ahlsdorf

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) i. V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Helbra werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2****Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren**

(1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 4****Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrechten**

(1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben.

(2) Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neuweisungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabart	Nutzungsgebühr für die festgesetzte Ruhezeit (in €)
Reihengrab (Erde)	693,00
Reihengrab (Erde) Kinder bis 5 Jahre	248,00
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	160,00
Einzelerdwahlgrab	739,00
Doppelerdwahlgrab	1.732,00
Dreiererdwahlgrab	2.263,00
Einzelreihenrasenerdgrab	1.745,00
Reihengrab (Urne)	239,00
Einzelurnenwahlgrab	266,00
Doppelurnenwahlgrab	443,00
Einzelurnengrab Gemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung	847,00
Doppelurnengrab Gemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung	978,00
Urnengemeinschaftsfeld	421,00

(3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweils anteilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

**§ 5****Sonstige Leistungen**

Leistungsbeschreibung	Betrag in €
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab, Doppelerdwahlgrab (oder Einzelreihenrasenerdgrab)	25,00
Hebung und Entsorgung einer Urne	15,00
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	120,00
zuzüglich Heizungs pauschale (im Zeitraum Oktober bis einschl. April)	60,00
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr	10,00
Beisetzung einer Urne auf den Gemeinschaftsanlagen durch den Wirtschaftshof oder Beauftragte der Gemeinde	100,00

**§ 6****Entgelte für besondere Leistungen**

Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden Gebühren nach tatsächlich entstandenem Aufwand erhoben.

**§ 7****Umsatzsteuer**

Bei den aufgeführten Leistungen im Bereich des Friedhofes handelt es sich um Netto-Beträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b Umsatz-

steuergesetz (ab 01.01.2023), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes oder durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums die Leistungen aus dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig anzusehen sein, schulden Sie zusätzlich zum Nettobetrag die drauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ahlsdorf, den 26.07.2022




Patz  
Bürgermeister

## 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahlsdorf

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

Der § 3 Steuersätze wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- |    |                                      |          |
|----|--------------------------------------|----------|
| 1. | für den ersten Hund                  | 70 EUR   |
| 2. | für den zweiten Hund                 | 80 EUR   |
| 3. | für jeden weiteren Hund              | 100 EUR  |
| 4. | für den ersten gefährlichen Hund,    | 500 EUR  |
| 5. | für den zweiten gefährlichen Hund    | 750 EUR  |
| 6. | für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1000 EUR |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs.1 bis 5 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinär) vorzulegen.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ahlsdorf, den 12.07.2022




Patz  
Bürgermeister

## Gemeinde Benndorf

### Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Benndorf aus der Sitzung vom 13.07.2022

#### Öffentlicher Teil:

#### Änderung Nutzungsvertrag Hof der Gewerke

#### Vorlage: BEN/BV/092/2022

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des § 4 Abs. 3 des Nutzungsvertrages mit dem Heimat- und Förderverein Benndorf e. V.

#### Nichtöffentlicher Teil:

#### Vergabeentscheidung zum Radwegebau Helbra - Siebigerode (Sachsen-Anhalt Revier 38) Abschnitt Benndorf

#### Vorlage: BEN/BV/096/2022

Der Gemeinderat beschließt, dem Bieter Nr.: 2 den Zuschlag zu erteilen.

## Gemeinde Bornstedt

### Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 29.06.2022

#### Öffentlicher Teil:

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### Nichtöffentlicher Teil:

#### Personalangelegenheit

#### Vorlage: BOR/BV/032/2022

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

#### Vergabeentscheidung Lieferung Radlader mit Anbauteilen - Miete

#### Vorlage: BOR/BV/042/2022

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.



**Bürgerzeitung Wochenblatt**  
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**  
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,  
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**  
LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.  
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

### FD Zentrale Dienste und Finanzen

#### Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 15.09.2022 um 18.30 Uhr

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 06.10.2022 um 18.30 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 13.10.2022 um 18.30 Uhr

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 20.10.2022 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Ahlsdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2022 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Benndorf**

Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2022 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Blankenheim**

Sitzung des Gemeinderates am 22.08.2022 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Bornstedt**

Sitzung des Gemeinderates am 05.09.2022 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Helbra**

gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Vergabeausschusses am 27.09.2022 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Hergisdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2022 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022 um 19.00 Uhr

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 11.10.2022 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Wimmelburg**

Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022 um 19.00 Uhr

*Änderungen bleiben vorbehalten!*

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:

[www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

#### Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben,

Tel.: 03475 602695

in der Region Hettstedt,

Tel.: 03476 812310

in der Region Sangerhausen

Tel.: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße

06295 Lutherstadt Eisleben

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2

06333 Hettstedt

Karl-Liebknecht-Straße 31

06526 Sangerhausen

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an! Unser komplettes Angebot finden Sie unter [www.vhs-msh.de](http://www.vhs-msh.de)**

**Änderungen vorbehalten!**

#### Monat: September/Oktober 2022

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
<b>Gesellschaft:</b>			
16000	Machen, was geht! Perspektiven im Alter	ab 14.09.2022 – 18:00 Uhr	Hettstedt
16001	Training zur Stressbewältigung	ab 15.09.2022 – 17:00 Uhr	Röblingen
10115	ACHTUNG! Sicher wohnen	am 19.10.2022 – 16:00 Uhr	Hettstedt
<b>Kultur:</b>			
22404	Die Welt der Bildbearbeitung	ab 13.09.2022 – 17:00 Uhr	Online
20603	Herbstliche Farbenpracht	am 22.09.2022 – 17:00 Uhr	Röblingen
20012	Nähen - Umsetzung eigener kreativer Projekte	ab 04.10.2022 – 17:30 Uhr	Helbra
<b>Gesundheit:</b>			
33315	5 zu 2 Diät- eine Möglichkeit des Gewichtsmanagement	am 13.09.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
32915	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	am 20.09.2022 – 18:00 Uhr	Benndorf
37116	Hilfestellung für Pflegenden Angehörige	am 27.09.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
33316	5 zu 2 Diät- eine Möglichkeit des Gewichtsmanagement	am 21.09.2022 – 18:00 Uhr	Mansfeld
30621	Achtsam und entspannt in und durch den Tag	ab 05.10.2022 – 18:00 Uhr	Hettstedt
30814	Bildsprache- die Sprache des Unterbewusstseins	am 10.10.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
<b>Sprachen</b>			
40220	Englisch für den Urlaub A1/2	ab 07.09.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
45001	God tur! - Dänisch zum Kennenlernen	ab 07.09.2022 – 18:45 Uhr	Online
40720	Englisch A1/7	ab 08.09.2022 – 17:20 Uhr	Hettstedt
42011	Französisch für den Urlaub A1/1	ab 21.09.2022 – 18:00 Uhr	Hettstedt
43111	Spanisch für den Urlaub A1/1	ab 19.10.2022 – 17:30 Uhr	Eisleben
<b>Computer:</b>			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
52408	Computerclub	ab 06.09.2022 – 17:00 Uhr Einstieg möglich	Röblingen
53313	Grundlagen der Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop CC	ab 09.09.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben

**Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.**

**Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!**

**Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!**

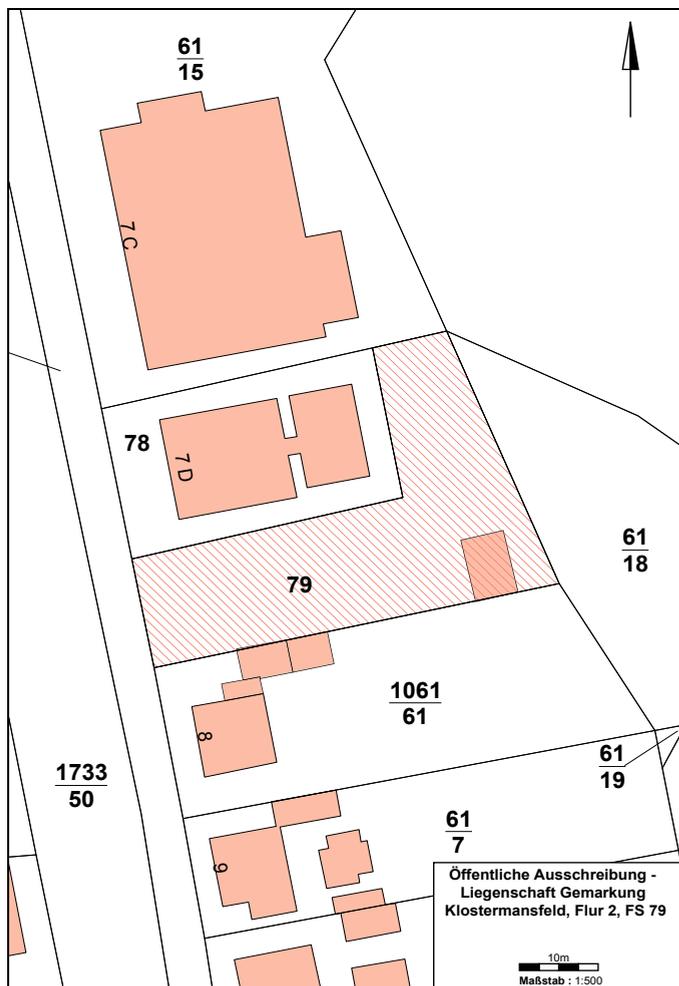
## Veranstaltungen September/Oktober 2022

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungs-ort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner/ Tel.-Nr./ E-Mail
Ab August 2022		Mansfeld-Museum, Hettstedt	Ausstellung der „Eisenbahnen im Mansfelder Land“ (bis 26.02.2023) Eintritt: 3 €, ermäßigt 2 €	Mansfelder Bergwerksbahn e. V. und Halleschen Straßenbahnfreunde e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de Anmeldung und Infos unter: info@halle-hettstedter-eisenbahn.de
Juli bis Januar 2023		Stadtmuseum Halle	Ausstellung: „...fährt dieser Zug zum Bahnhof Kloster?“ Eintritt: 5 €, ermäßigt 3 €, Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre frei	Mansfelder Bergwerksbahn e. V. und Halleschen Straßenbahnfreunde e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de Anmeldung und Infos unter: info@halle-hettstedter-eisenbahn.de
11.09.22	9:30 – 16:00	Gelände Schmid-Schacht	Tag des offenen Denkmals	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnisweltkuper.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkuper.de Tel. 0151 74364177
11.09.22	10:00 – 17:00	Uhrenturm Kupferkammerhütte	Tag des offenen Denkmals mit Fahrzeugausstellung, Programm und Führungen	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7-14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de
24.09.22	Abfahrt: 18.00	Bahnhof Benndorf	Hochprozentiges bei der Bergwerksbahn – Fahrt mit dem Rum-Whisky-Express – <i>Reservierung mit Vorkasse ist zwingend erforderlich!</i>	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de
25.09.22	10:00 – 15:00	Gelände Schmid-Schacht	Schacht für Besucher geöffnet	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnisweltkuper.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkuper.de Tel. 0151 74364177
01.10.22	9:30 bis 18:00	Start: Halle/S. Hbf. Busbahnhof	Sonderfahrt mit den „Freunden der Straßenbahn Halle“ und ihren historischen Bussen Fahrpreis: Erwachsene 50 €, Kinder ab 6 Jahren, Schüler*innen und Studierende: 25 €	Mansfelder Bergwerksbahn e. V. und Halleschen Straßenbahnfreunde e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de Anmeldung und Infos unter: info@halle-hettstedter-eisenbahn.de
01. und 02.10.22		Staßfurt, Güstener Weg und Bahnhof Benndorf	Herbstlokkfest in Staßfurt und historisches Eisenbahnwochenende in Benndorf mit Zugpendel Kombiticket im Vorverkauf: 39,00 €	Eisenbahnfreunde Staßfurt und Mansfelder Bergwerksbahn	Weitere Informationen unter: www.Lokschuppen-stassfurt.de und www.bergwerksbahn.de
02.10.22	10:00 – 15:00	Gelände Schmid-Schacht	Schacht für Besucher geöffnet	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnisweltkuper.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkuper.de Tel. 0151 74364177
05.10.22	14:00 – 20:00	Bad Anna Weg 19a, Helbra	5. Tanztee mit Musik vom singenden Peter	Cafè und Bistro Bad Anna	034772 26776
05.10.22	ab 15:30	Gelände Schmid-Schacht	Arbeitseinsatz plus Vereinstreff	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnisweltkuper.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkuper.de Tel. 0151 74364177
15.10.22	15:00	Gelände Schmid-Schacht	Herbstfest	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnisweltkuper.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkuper.de Tel. 0151 74364177

## FD Bauverwaltung

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

<b>Gemarkung:</b>	<b>Klostermansfeld</b>
<b>Flur:</b>	<b>2</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>79</b>
<b>Größe:</b>	<b>990 m<sup>2</sup></b>
<b>Lage:</b>	<b>Bahnhofstraße</b>
<b>Mindestgebot:</b>	<b>21.500,00 €</b>

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Für das Grundstück wurde ein Kaufinteresse bekundet. Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bis zum **30.09.2022** bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra  
Liegenschaften  
An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis

„Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 – NICHT ÖFFNEN“  
einzureichen.

gez. *Frank Ochsner*  
Bürgermeister

## NACHRUF

In tiefer Anteilnahme nehmen wir Abschied  
von unserem Kollegen

**Robert Hennes**

\*20.12.1967

† 06.08.2022

Herr Hennes war seit 01.10.2013 in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra beschäftigt.

Er war ein sehr engagierter Mitarbeiter. Durch sein freundliches Wesen und seine Hilfsbereitschaft war er bei allen Kolleginnen und Kollegen allseits beliebt.

Sein früher Tod hinterlässt bei uns allen tiefe Betroffenheit. Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Wir werden Herrn Hennes in ehrevoller Erinnerung behalten.

Helbra, im August 2022

*Norbert Born*  
Bürgermeister der  
Verbandsgemeinde

*Uwe Reiche*  
Personalratsvorsitzender

## FD Ordnung und Sicherheit

### Erfolgreiche Ausbildung in Technischer Hilfeleistung



Über weitere neun erfolgreich ausgebildete Einsatzkräfte im Bereich Technische Hilfeleistung kann sich die Gemeindefeuerwehr freuen.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur verletztenorientierten Rettung, zur richtigen Handhabung der Ausrüstung und zur Bedienung der Geräte für technische Hilfeleistungen auch größeren Umfanges.

Den Lehrgang bestanden: Sabrina Rückriem, Markus Hannelotter, Adrian Rothe und Maximilian Voigt (Ahlisdorf), Fabian Schmid und Yannic Weiser (Klostermansfeld), Alexander Böckel, Erik Heppke und Kevin Leßmann (Wimmelburg). Ein besonderer Dank gilt den beiden Ausbildern Nico Jahn und Christopher Rothe.

## Nachruf

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Helbra und die Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Helbra e.V. trauern um ihren Kameraden

### Brandmeister Peter Kaschinski

\* 21.10.1940 † 23.08.2022

Mit ihm verlieren wir nach mehr als sechsundsechzig Jahren Mitgliedschaft einen aufrichtigen, pflichtbewussten, kollegialen und allseits geachteten Kameraden.

Sein verantwortungsvolles und selbstloses Wirken zum Schutze der Bevölkerung vor Brandgefahren und bei Unglücken ist uns Vorbild.

Wir nehmen in Trauer und mit Respekt Abschied und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Im Namen aller Mitglieder der Wehr sprechen wir den Hinterbliebenen unser tief empfundenes Beileid aus.

Norbert Born  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

Dennis Amey  
Gemeinde-  
wehrleiter

Förderverein der  
Freiwilligen  
Feuerwehr  
Helbra e. V.

## Informationen aus den Gemeinden

### Gemeinde Benndorf

#### AG-Leiter gesucht!

Die Sekundarschule Benndorf sucht für das kommende Schuljahr nach engagierten Leuten, welche ihre Interessen und Hobbys unseren Schülern näherbringen möchten.

Dies soll in Form einer Arbeitsgemeinschaft erfolgen, welche immer dienstags in der Zeit von 13 bis 15 Uhr stattfinden. Zurzeit werden bei uns verschiedene Arbeitsgemeinschaften für die Schuljahrgänge 5-10 angeboten, wie z. B. Holzbearbeitung, Songgruppe, Schülerzeitung, Grüne Schule und weitere.

Falls Interesse besteht, mit jungen Menschen zusammenzuarbeiten, melden Sie sich bitte telefonisch, per E-Mail oder auch persönlich in der Schule.

Folgende Informationen sind dabei wichtig: Name des AG-Leiters, Thema der AG, Altersgruppe.

### Gemeinde Helbra

#### Kühles Nass jetzt auch in Helbra - Trinkwasserbrunnen in Helbra wird seit Einweihung gut besucht -

Bürger und Bürgerinnen aus Helbra können am neuen leuchten blauen öffentlichen Trinkwasserspender herrlich frisches Trinkwasser genießen und das ganze kostenfrei. Am 18. August konnte die MIDEWA einen weiteren öffentlichen Trinkwasserbrunnen übergeben. Dieser befindet sich in der zentral gelegenen Hauptstraße 6 der Gemeinde im Landkreis Mansfeld-Südharz. Öffentliche Trinkbrunnen zu installieren, ist für die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH ein wichtiges Anliegen. Die neue Europäische Trinkwasserrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Union, den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und mehr öffentliche Trinkwasserbrunnen zu errichten. Damit sind auch die Städte und Gemeinden in der Pflicht, das Gesetz umzusetzen. Die letzten trockenen und heißen Sommer haben weiterhin gezeigt:

Andauernde Hitze- und Trockenperioden sind auch in Sachsen-Anhalt kein seltenes Ereignis mehr. Trinkwasserbrunnenanlagen, welche einen einfachen Zugang zum Leitungswasser gewährleisten sind somit ein wichtiger Baustein für den Gesundheitsschutz von Bürgerinnen und Bürgern. Die MIDEWA als regional ansässiger Wasserversorger unterstützt Städte und Gemeinden seit vielen Jahren bei der Umsetzung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen.

Zu den ersten Gästen am Trinkwasserbrunnen in Helbra gehörten Gerd Wyszkowski, amtierender Bürgermeister der Gemeinde Helbra, sowie Alfred Böttge, Bürgermeister der Gemeinde Helbra a.D.

Gemeinsam mit MIDEWA Geschäftsführer Uwe Störzner genossen sie am Schmuckstück ein Glas Wasser und sogar die ersten Trinkflaschen konnten mit dem gesunden Durstlöcher gefüllt werden. Alle sind überzeugt - das kostenlose Erfrischungsangebot wird den kleinen und großen Helbraern viel Freude bringen und auch Besucher der Gemeinde werden das Angebot zu schätzen wissen. Der Standort des Trinkbrunnens liegt nahe einer Bushaltestelle und somit können auch Reisende den Service zukünftig nutzen.

Wer das kühle Nass in Helbra ausprobieren möchte, hat bis Oktober noch die Gelegenheit. Die Trinkwasserbrunnenanlagen der MIDEWA laufen jährlich von April bis Oktober.

Alle Standorte der Trinkwasserbrunnen, welche MIDEWA gemeinsam mit ihren kommunalen Partnern in den vergangenen Monaten installiert hat, werden auf der Homepage des Wasserversorgers [www.midewa.de](http://www.midewa.de) veröffentlicht.

Die am 5. Dezember 1996 in Könnern (Salzlandkreis) gegründete MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH ist im südlichen Sachsen-Anhalt fest verankert. Die rund 50 kommunalen Gesellschafter halten 74,9 Prozent der Unternehmensanteile. Seit 1999 ist die Veolia Wasser Deutschland GmbH (vormals OEWA Wasser und Abwasser GmbH) mit 25,1 Prozent als strategischer Partner an der MIDEWA beteiligt. Die Veolia Wasser Deutschland GmbH ist eine 100-prozentige Tochter der Veolia Deutschland GmbH. Die Hauptverwaltung der MIDEWA ist in der Dom- und Hochschulstadt Merseburg angesiedelt. Hinzu kommen vier Niederlassungen mit Sitz in Bitterfeld-Wolfen, Köthen (Anhalt), Lutherstadt Eisleben und Merseburg sowie zwölf Servicebereiche. Die MIDEWA zählt rund 360 Beschäftigte (Stand: Januar 2022), einschließlich Auszubildende und BA-Studenten. Sie ist für die Trinkwasserversorgung von rund 320.000 Menschen zuständig und darüber hinaus verlässlicher Partner für Trink- und Abwasserverbände sowie der Industrie. Außerdem engagiert sich die MIDEWA auf dem Gebiet der öffentlichen Beleuchtung, der Fernwärmeversorgung und der Grundwassersanierung. Die MIDEWA-Tochter INFRA Service Sachsen-Anhalt kümmert sich um den Betrieb von Schwimmbädern, wie der Köthener Badewelt und der Volksschwimmhalle Gräfenhainichen. Mehr Informationen unter [www.midewa.de](http://www.midewa.de), [service.veolia.de](http://service.veolia.de) und [www.veolia.de](http://www.veolia.de).

#### Kontakt:

**Uwe Störzner** – Geschäftsführer

**Alexandra Müller** – Pressesprecherin

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft  
in Mitteldeutschland mbH

Bahnhofstraße 13, 06217 Merseburg

Telefon: 03461 352-0

Telefax: 03461 352-325

E-Mail: [info@midewa.de](mailto:info@midewa.de)

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Mittwoch, dem 12. Oktober 2022**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
**Mittwoch, der 28. September 2022**

Anzeigenschluss:  
**Freitag, der 30. September 2022, 9.00 Uhr**

## NACHRU F

Die Gemeinde Helbra betrauert den Tod von

### Herrn Martin Pfeifer

Herr Pfeifer war seit 2019 Mitglied im Gemeinderat Helbra. Martin Pfeifer war sehr engagiert und durch sein freundliches Wesen bei den Gemeinderäten Helbra und den Bürgern allseits beliebt.

In Anerkennung der für die Gemeinde Helbra geleisteten Dienste werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Beileid aus.

Helbra, im August 2022

Gerd Wyszkowski  
Bürgermeister

Gemeinderat Helbra

Frau Erika Bauer	zum 80. Geburtstag
Frau Reingard Würdig	zum 85. Geburtstag
Frau Waltraud Müller	zum 85. Geburtstag
Herr Klaus Böhme	zum 85. Geburtstag
Frau Christine Stolle	zum 90. Geburtstag

### Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Bernd Ehrich	zum 70. Geburtstag
Herr Günther Aderhold	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Funke	zum 70. Geburtstag
Herr Josef Schauer	zum 85. Geburtstag

### Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Rudolf Chmeler	zum 70. Geburtstag
Herr Ottomar Herker	zum 70. Geburtstag
Herr Lutz Haufler	zum 70. Geburtstag
Herr Hartmut Jeske	zum 70. Geburtstag
Frau Marita Chmeler	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Fleischlig	zum 75. Geburtstag
Frau Monika Rückschloß	zum 80. Geburtstag
Herr Ronald Nawrot	zum 85. Geburtstag
Herr Karl Kraus	zum 85. Geburtstag
Frau Elenore Unger	zum 85. Geburtstag
Herr Manfred Schmidt	zum 85. Geburtstag
Frau Ingeborg Schmidt	zum 95. Geburtstag
Frau Elisabeth Tag	zum 102. Geburtstag

### Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Jürgen Peßler	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus Hennemann	zum 85. Geburtstag

## Glückwünsche der Gemeinden

### Wir gratulieren



#### Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat September den Senioren

Frau Doris Giesemann	zum 75. Geburtstag
Herr Gerd Hollmann	zum 80. Geburtstag
Herr Joachim Kaminsky	zum 85. Geburtstag
Frau Gerda Stochniol	zum 90. Geburtstag
Frau Ruth Scherbe	zum 90. Geburtstag

#### Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat September den Senioren

Frau Barbara Winsel	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Günther Herrmann	zum 70. Geburtstag
Frau Ruth Ecke	zum 70. Geburtstag
Herr Detlev Höhne	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Stöber	zum 75. Geburtstag
Frau Margit Püchner	zum 75. Geburtstag
Frau Elke Gronmeyer	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Pils	zum 85. Geburtstag
Frau Käte Bonk	zum 85. Geburtstag

#### Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Wolfgang Pietrusky	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Stephan	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Uttner	zum 70. Geburtstag
Frau Kosima Jansch	zum 75. Geburtstag
Herr Bernd Helbig	zum 85. Geburtstag

#### Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Egon Gutwasser	zum 70. Geburtstag
Herr Reinhard Wiesner	zum 70. Geburtstag
Herr Hartmut Vogelei	zum 70. Geburtstag
Frau Martina Ertel	zum 70. Geburtstag

#### Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat September den Senioren

Herr Hans-Rüdiger Peters	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Klose	zum 70. Geburtstag
Herr Roland Mokry	zum 70. Geburtstag
Frau Rosika Mokry	zum 70. Geburtstag
Frau Elke Hebestedt	zum 70. Geburtstag
Frau Johanna Franz	zum 75. Geburtstag
Herr Manfred Schrader	zum 75. Geburtstag
Frau Johanna Groß	zum 80. Geburtstag

### Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute



*Carola und Gerhard Pinetz aus Helbra,  
Christine Maritta und Hans-Georg Kowalski  
aus Klostermansfeld,  
und*

*Ingrid und Wolfgang Ochsner aus Klostermansfeld,  
welche im **September** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“  
feiern.*

### Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Brunhilde und Rudolf Heger aus Ahlsdorf,  
Beate und Siegfried Kirchberg aus Bornstedt,  
Brigitte und Otto Haselbauer aus Klostermansfeld,  
Siegrid und Klaus Laukner aus Klostermansfeld  
und*

*Maritta und Herbert Janke aus Klostermansfeld,  
welche im **September** das Fest der  
„**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.*

### Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Hannelore und Joachim Kaminsky aus Ahlsdorf  
und*

*Edith und Karl-Heinz Gabriel aus Ahlsdorf OT Ziegelrode,  
welche im **September** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“  
feiern.*

### Ganz besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Anna und Adalbert Hepner aus Benndorf,  
welche im **September** das seltene Fest der  
„**Gnadenhochzeit**“ feiern.*

## Vereine melden sich zu Wort

**Mansfelder Bergwerksbahn e. V.**

# Fahrt zu Hoch-Prozentigem

**Preis: 50,00 €**  
(Reservierung und Vorkasse erforderlich!)

Im Preis enthalten:  
- Fahrt mit der Bergwerksbahn  
- Verkostung von 4 Spirituosen der Feindestillerie Büchner aus Langenbogen  
- kleiner Imbiss in Form von Fingerfood

**24.09.2022\***

**Abfahrt: 18:00 Uhr**

Weitere Informationen sowie Reservierung mit Vorkasse unter:  
mansfelder@bergwerksbahn.de Tel. 034772 27640; Fax: 30229  
www.bergwerksbahn.de (Mo.-Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

\*Bitte erscheinen Sie spätestens 30 min vor Abfahrt des Zuges!

## Blasmusikfest Mansfelder Land e. V.

**Danke** an alle, die zum Gelingen des 15. Blasmusikfestes des Mansfelder Landes beigetragen haben!

Im Namen des Landkreises Mansfeld-Südharz, der Gemeinde Helbra und im Namen des Vereins möchte ich mich bei allen bedanken, die nun schon zum 15. Mal dazu beigetragen haben, dieses Fest vorzubereiten und durchzuführen.

Das Motto für dieses Jahr lautete „Das etwas andere Volksfest“ und es waren Attraktionen für Jung und Alt dabei.

Insbesondere möchten wir uns vor allem bei den vielen Zuschauern bedanken, die treu zur Stange gehalten haben und die mit ihrer Eintrittskarte einen großen Teil der Kosten decken, aber auch bei den Anwohnern, die Geduld und Verständnis aufbringen mussten.

Die Unterstützung ist so vielfältig, dass es sehr schwer ist, alle namentlich zu nennen. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement wäre das Fest auch nicht möglich.

Stellvertretend für alle möchten wir uns bei den Mitwirkenden bedanken:

Hettstedter Fanfarenzug  
Jugendkapelle Elchingen (Landkreis Neu-Ulm, Bayern)  
Jugendblasorchester Staßfurt  
Kliebigtaler Blasmusikanten  
Klostermansfelder Musikverein  
Original Dippelsbacher Musikanten  
Spielmannszug der FFW Blankenheim  
Original Salzbacher Musikanten  
Ziegelröder Spielmannszug 1886  
Blaskapelle Katharina  
Bergmannsorchester Bitterfeld, Musikverein Sandersdorf  
Die Partyband „Atlantis“  
Die Partyband „Fentura Fox“  
Trompeti der Allrounder

Um den Ablauf des Festes kümmerten sich viele freiwillige Helfer, die auch von Unternehmen der Region unterstützt wurden. Allen Helfern hinter den Kulissen, die für Bühnen, Blumen, Ver- und Entsorgung, Sauberkeit und Ordnung sorgten, herzlichen Dank. Ein herzliches Dankeschön den fleißigen Kuchenbäckerinnen und der Bäckerei Morgenstern für den herrlichen Kuchen. Vielen Dank auch bei den Vertretern der Medien von MZ, Wochenspiegel, Supersonntag, Punktum die unser Fest begleitet haben.

Ich hoffe, der Verein hat auch im Jahr 2022 nach langer Wartezeit ein schönes Fest organisiert.

*Bernd Skrypek*  
Vorsitzender

### Unterstützer des 15. Blasmusikfestes des Mansfelder Landes

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Sparkasse Mansfeld-Südharz  
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra  
Gemeinde Helbra, Bauhof Helbra  
Gemeinde Benndorf  
Kuchenbäckerinnen, Bäckerei Morgenstern  
Regionalbereichsbeamte  
Midewa GmbH  
HS Immobilienberatung  
Autohaus Schneider  
Autohaus Jahnsmüller  
Kutter HTS  
Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft  
Martin Bischoff Elektroinstallation  
Containerdienst Bodo Gahr  
Lindenapotheke Helbra, Katrin Berle  
Vermögensberatung Werner Zimmermann  
Allianzvertretung Klostermann  
Torsysteme Goldacker  
Weinhaus Till  
Dachbau Hendrich  
Zahntechnik Wolf

**Mansfelder Bergwerksbahn e.V.**

# Historisches Eisenbahnwochenende Benndorf - Staßfurt

In Kooperation mit:

 Lokschuppen Staßfurt

 Mansfelder Bergwerksbahn e.V.

**Sieben-Brückenfahrten**

**Pendelfahrten**

**Stäßfurt - Benndorf**

**Herbstloklert Staßfurt**

**Kombiticket 39,00 Euro im Vorverkauf!**

Nutzen das Buchungssystem via QR-Code oder unter:  
www.bergwerksbahn.de

**01.-02.10.2022**

Eisenbahnfreunde Traditionsbahnbetriebswerk Staßfurt e.V.

Vielen Dank auch an alle, die wir vielleicht in der Auflistung vergessen haben und die uns aber dennoch in vielfältiger Weise unterstützt haben.



## Neustart der Schulmeisterschaft mit vielen glücklichen Kindern



Bevor die Handballschulmeisterschaft der Grundschulen des Landkreises Mansfeld-Südharz so richtig starten konnte, reisten die Teams mit Unterstützung von Taxi Quick an. Der Transport der Schülerinnen und Schülern wurde mit insgesamt acht Kleinbussen organisiert. Als dann alle Teams der Grundschulen Osterhausen, Gerbstedt, Helbra, Wansleben und Klostermansfeld in der Sporthalle Benndorf eingetroffen waren, konnte es um 9.00 Uhr mit dem Turnier losgehen. Insgesamt waren 80 Kinder nach Benndorf gekommen. In den Klassenstufen eins und zwei standen sich vier Teams aus Gerbstedt, Helbra, Osterhausen und Klostermansfeld gegenüber. Für die Klassenstufen drei und vier wurde noch eine Mannschaft mehr gemeldet, hier trafen die Teams aus Wansleben, Helbra, Osterhausen, Gerbstedt und Klostermansfeld aufeinander. Bei einer Spielzeit von zehn Minuten auf dem Kleinfeld ging es immer schnell hin und her, so dass für die Kinder, aber auch für die Betreuer und Schiedsrichter keine Verschnaufpausen blieben. Die Stimmung in der Halle war fantastisch, denn die Teams aus den gleichen Grundschulen feuerten sich gegenseitig an. In den Pausen konnten die Kinder sich dann auch stärken. Zudem war es den Organisatoren gelungen Getränke und Pfannkuchen für alle Kinder kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Deshalb auch einen Dank für die Unterstützung von Sponsoren, wie der Midewa, der Sparkasse Mansfeld-Südharz, den Stadtwerken Lutherstadt Eisleben GmbH, der Benndorfer Wohnungsbau Gesellschaft mbH und der Physiotherapie Gall, die dem BSV 1928 Klostermansfeld damit die Ausrichtung der Veranstaltung ermöglichten.

Für die vier besten Teams der Klassen drei und vier ging es nach der Vorrunde in der Endrunde noch weiter. In zwei Halbfinal- und Platzierungsspielen wurde dann auf dem Großfeld noch einmal alles von den Kindern gefordert. Die Stimmung in der Sporthalle Benndorf war fantastisch, da die Kinder der Klassen eins und zwei lautstark die älteren Mitschüler unterstützten. In zwei sehr spannenden und knappen Halbfinalspielen konnten sich dann die Grundschulen aus Wansleben und Osterhausen für das Finale qualifizieren, wobei die Kinder aus Osterhausen

eine extra Runde drehen mussten und sich erst im 7-Meterwerfen das Weiterkommen sicherten. In einem sehr spannenden Finale, in dem sich die Mannschaften der Grundschulen Osterhausen und Wansleben nichts schenken, konnten sich die Kinder aus Wansleben mit einem knappen 2:1 durchsetzen und den Turniererfolg bejubeln. Rang zwei ging nach Osterhausen und im kleinen Finale fiel die Entscheidung sogar erst im 7-Meterwerfen. Hier konnte sich die Grundschule Helbra mit 5:4 gegen Klostermansfeld durchsetzen. Rang fünf ging in der Klassenstufe 3/4 an die Grundschule Gerbstedt.

In der Klassenstufe 1/2 konnte sich die Grundschule Osterhausen den Turniererfolg vor Helbra sichern. Die Grundschule Gerbstedt wurde Dritter vor der Grundschule Klostermansfeld. Abschließend gab es nach den Finalspielen natürlich noch eine Siegerehrung für alle Kinder und Mannschaften, wobei kein Team und Kind leer ausging. Zu den obligatorischen Teilnehmerurkunden gab es für die Plätze fünf bis drei Bronze-Medaillen. Für die Teams auf Platz zwei dann natürlich Silber und die erstplatzierten Teams konnten sich über goldene Medaillen freuen.

In Zusammenarbeit mit den Sponsoren und dem Handballverband Sachsen-Anhalt hoffen die Organisatoren nicht nur für eine Menge Spaß an diesem Freitag gesorgt zu haben, sondern wieder ein paar Kinder vom Handballsport überzeugt zu haben, so dass die sie den Weg in die Vereine finden.

Möglich ist diese Turnier aber nur durch die Unterstützung der Trainer in den Arbeitsgemeinschaften, die den Grundstein für die Handballschulmeisterschaft legen, die für 2022 am Freitag ihren Höhepunkt gefunden hat und auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden soll. Der BSV 1928 Klostermansfeld möchte sich noch einmal bei allen fleißigen Helfern bedanken. Das sind zum einen die Trainer in den Grundschularbeitsgemeinschaften sowie die Nachwuchsschiedsrichter und erfahrene Handballer des BSV, die als Schiedsrichter und Zeitnehmer aktiv waren und dabei aufpassen mussten nicht den Überblick zu verlieren bei dem Gewusel auf dem Feld. Ein Dank auch an die Organisatoren, die die Handballschulmeisterschaft erst möglich gemacht haben und danke für die Kinderversorgung in der Sporthalle Benndorf.

**Mansfelder Kulturtage**

DJ Ernie The Strong Peaks  
Kunstschmied Hüpfburg & Kinderschminken  
Frühschoppen & Blasmusik Trude & Hilde

24. & 25.09.2022 auf dem Hof der Gewerke in Benndorf

in Kooperation mit:  
MANSFELDER SÜDHARZ  
GLÜCK AUF! WO? HIN  
MANSFELD-SÜDHARZ FINDET SICH NEU!  
JULI 5

## Kirchliche Nachrichten



### Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

#### Gottesdienste:

Sonntag, 18.09. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

### Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

#### Gottesdienste:

Sonntag, 25.09. um 10.00 Uhr gemeinsamer Erntedankgottesdienst für alle Gemeinden

### Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

#### Gottesdienste:

Sonntag, 16.10. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

### Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

#### Sonntag, 18. September

09.30 Uhr Gottesdienst

#### Sonntag, 2. Oktober

09.30 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest

#### Sonntag, 16. Oktober

14.00 Uhr Gottesdienst zur Einführung von Pfarrerin Sabine Weigel

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:

#### Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

### Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



*Ich wünsche dir einen Weg, den du gern gehst.  
Einen Weg, dessen Steine du nicht spürst und den du leichten  
Fußes beschreiten kannst.*

*Ich wünsche dir einen Weg, der nicht endlos ist.  
Einen Weg, auf dem du ein Ziel vor Augen hast - ein Ziel, das  
dich erfüllt.*

*Irischer Segenswunsch*

### Gottesdienste

Dienstag 09.00 Uhr Gottesdienst in Hettstedt, St. Josef,  
Freitag 08.30 Uhr Wortgottesfeier in Helbra  
Samstag 18.00 Uhr Gottesdienst in Hettstedt (monatlich)  
Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld

Treffen der Kinder und der Jugend sind in den aktuellen Vermeldungen ersichtlich.



### Termine

So., 11.09.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld anschl. Gemeindefest mit Frühstück, Kinderprogramm und Mittagessen vom Grill
	15.30 Uhr	Konzert des Gospelchores Benndorf in Helbra
Mi., 14.09.	19.00 Uhr	PGR-Sitzung in Helbra
Do., 15.09.	11 – 14 Uhr	Winterjackenverkauf des Diakonieladens in St. Josef Hettstedt
So., 18.09.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 25.09.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
So., 02.10.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 09.10.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
So., 16.10.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder einem persönlichem Gespräch mit Pfr. Bahrke oder Pfr. Vogler vereinbaren.

### Kontakte:

Pfarrbüro: Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra  
Tel.: 034772 83414;

hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Jörg Bahrke: Tel.: 03464 5448370

joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Marco Vogler: Tel.: 017661215688

marco.vogler@bistum-magdeburg.de

Gemeindeassistent: Tim Wenzel

Tel.: 01783317605

tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

### Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr. 16, 06308 Klostermansfeld

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr. 14, 06311 Helbra

### Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben

#### Eisleben:

sonntags	10:00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags		Siehe Aushang!
mittwochs	09:45 Uhr	Gebetskreis
donnerstags	14:00 Uhr	Gesprächskreis und Kaffee
donnerstags	16:00 Uhr	Rosenkranzandacht

#### im Oktober:

Mittwoch, 14.09.	15:00 Uhr	Radegundisgruppe
Donnerstag, 15.09.	14:00 Uhr	Hl. Messe, anschl. Treffen der Senioren im Gemeindehaus

Mittwoch, 21.09.	19:00 Uhr	Pfarrgemeinderatssitzung
Samstag, 24.09.	16:00 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 17 Uhr)

Sonntag, 02.10.	10:00 Uhr	Hl. Messe zum Erntedank und Feier des 25-jährigen Jubiläums des Diakons
-----------------	-----------	---

#### Hergisdorf:

sonntags	08:30 Uhr	Hl. Messe
----------	-----------	-----------

**Klosterkirche Helfta:**

sonn- und feiertags 08:30 Uhr Hl. Messe  
mittwochs, 28.09. 09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei  
donnerstags, 20:15 Uhr Bibelkreis  
22.09., 06.10

**Weitere Veranstaltungen:**

Sonntag, 18.09. 09:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst  
im Wiesenzelt  
Freitag, 23.09. 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim  
St. Mechthild  
Montag, 03.10. 10:00 Uhr St. Petri: Ökumenischer  
Gottesdienst zum Tag der  
Deutschen Einheit

Bitte Änderungen und Aushänge beachten!

unter: [www.sanktgertrud.net](http://www.sanktgertrud.net)

## Geschichtliches

### Präsentation der Geschichte von Ziegelrode

Liebe Ziegelröder Einwohner,

**Ziegelrode** war vor vielen Jahren ein ausgesprochenes Hütten- und Bergmannsdorf; es hat mit seiner über 700-jährigen Geschichte einiges zu bieten.

In unserem Dörfchen gibt es nicht mehr viele ältere Einwohner. Jetzt haben deren Kinder und Enkelkinder ihren Platz eingenommen. Aber es sind auch ca. 50 % neue Einwohner zugezogen. Ich glaube doch, dass unsere jungen und neuen Einwohner die Geschichte von Ziegelrode kennenlernen möchten. Aus diesem Grund möchte ich alles, was es in unserem Dorf gab, in einer Dokumentation mit über 60 Alben, vielen Chroniken und Niederschriften unserer Dorfgeschichte darlegen.

**Ziegelrode** hatte 20 Geschäfte und Handwerksbetriebe. Heute gibt es im Ort gerade noch 4 Handwerksbetriebe. Es gab 4 Gaststätten und 2 Ausflugsziele „Zur Dürren Wiese“ und „Zur Wasserwiese“, 2 Schützenhäuser und es gab 19 Vereine.

Die meisten Vereine zählten je 30 – 50 Mitglieder.

Um 1535, als das Rittergut noch in Betrieb war, hielten die Grafen von Mansfeld ihre Halsgerichte ab, wo über Leben und Tod der Menschen entschieden wurde.

Ich möchte auch aufzeigen, was früher geschafft wurde, wie zum Beispiel den Bau des Sportplatzes und den Bau des Gondelteiches. Hier konnten sich die Kinder aus der ganzen damaligen DDR im Zeltlager und in dem angrenzenden BdVP-Heim erholen.

Der Bau der Waldgaststätte, die Schulgeschichte, die Einweihung des Kriegerdenkmals, die große Feier anlässlich des **700-jährigen Bestehens von Ziegelrode** und vieles mehr geben Aufschluss über die Geschichte unseres Dorfes.

Ich glaube, dass ein jeder Einwohner wissen sollte, **was war Ziegelrode und was ist Ziegelrode.**

Es war nicht leicht, über die Vergangenheit so viel Wissenswertes aus dem Leben der Vorfahren zusammenzutragen und aufzuarbeiten, um es für die Nachwelt zu erhalten damit es nicht verloren geht.

Liebe Einwohner, liebe Besucher, diese Dokumentation wird  
**am Samstag, dem 17. September 2022**  
**ab 10.00 Uhr**

**im Saal der Gaststätte „Weißer Hirsch“**

präsentiert, dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen. Bringen Sie etwas Zeit mit, um die Fülle der Geschichte unseres Ortes von der ersten Erwähnung bis heute zu erkunden, aber auch Einiges über unsere Nachbargemeinden kann man erfahren und sich anschauen.

Für Essen und Trinken ist ebenfalls gesorgt.

K.-H. Gabriel